



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Ernsthafte Zweifel an der Richtlinienkonformität der nur beschränkten Steuerbefreiung für Krankenhausumsätze](#)

Der für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 15. Senat des Finanzgerichts Münster hält es für ernstlich zweifelhaft, dass die Krankenhausumsätze einer Privatklinik, die nicht dem persönlichen Anwendungsbereich der nationalen Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG unterfällt, mit Umsatzsteuer belastet werden (AdV-Beschluss vom 18. April 2011, Az. [15 V 111/11 U](#)).

Im Streitfall betreibt die Antragstellerin eine Privatklinik in der Rechtsform einer GmbH. Nach Auffassung des Finanzamts sind die von der Antragstellerin erbrachten Krankenhausumsätze und ärztlichen Heilbehandlungsleistungen umsatzsteuerpflichtig, da sie - was unstreitig ist - nicht die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG erfüllt, insbesondere keine "Einrichtung des öffentlichen Rechts" ist.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Antragstellerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Recht und setzte die festgesetzte Umsatzsteuer von der Vollziehung aus. Es sei - so das Gericht - ernstlich zweifelhaft, ob § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG im Hinblick auf ihren beschränkten persönlichen Anwendungsbereich vom nationalen Gesetzgeber richtlinienkonform umgesetzt worden sei. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbiete es, dass Wirtschaftsunternehmen, die die gleichen Leistungen unter vergleichbaren Umständen erbrächten, bei der Umsatzbesteuerung unterschiedlich behandelt würden. Der generelle Steuerbefreiungsausschluss für Umsätze von Privatkliniken könnte diesem Grundsatz entgegenstehen. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der insofern maßgeblichen Mehrwertsteuer -Systemrichtlinie gebe vor, dass die Umsätze privatrechtlich organisierter Krankenanstalten von der Umsatzsteuer zu befreien seien, wenn sie unter Bedingungen erbracht würden, die auch für ein öffentlich-rechtliches Krankenhaus gelten. Aus diesem Grunde könne sich die Antragstellerin - zunächst jedenfalls für Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzes - unmittelbar auf diese Richtlinie berufen.

Der Senat hat die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

[Finanzamt darf elektronisch falsch übertragene Lohnsteuerdaten nachträglich berichtigen](#)

Die ungeprüfte Übernahme von der Höhe nach unzutreffendem Arbeitslohn, den der Arbeitgeber auf elektronischem Wege nach § 41b EStG an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt übersendet, ist eine "offenbare Unrichtigkeit" und berechtigt das Finanzamt zur späteren Berichtigung der Steuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer nach § 129 AO. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. Februar 2011 entschieden (Az. [11 K 4239/07 E](#)).

Im Streitfall fügten die Kläger ihrer Einkommensteuererklärung Lohnsteuerbescheinigungen ihrer Arbeitgeber bei, aus denen sich die - zutreffende - Höhe ihres Arbeitslohns ergab. Den erklärten Arbeitslohn legte das beklagte Finanzamt der Steuerfestsetzung allerdings nicht zu Grunde, sondern orientierte sich ohne inhaltliche Überprüfung an den - zu niedrigen - Werten, die der Arbeitgeber der Kläger im Wege des elektronischen Datenaustauschs nach § 41b EStG an das Finanzamt übermittelt hatte.

Nachdem das Finanzamt seinen Irrtum bemerkt hatte, berichtigte es die Steuerfestsetzung zu Lasten der Kläger wegen "offenbarer Unrichtigkeiten" nach § 129 AO - zu Recht, wie der 11. Senat des Finanzgerichts Münster befand. Die ungeprüfte Übernahme der inhaltlich fehlerhaft übermittelten Daten des Arbeitgebers sei ein rein mechanischer Fehler. Ein - die Anwendung des § 129 AO ausschließender - Rechtsirrtum liege nicht vor. Aus der Steuererklärung sei nicht ersichtlich, dass der Veranlagungssachbearbeiter bewusst von den erklärten Angaben der Kläger habe abweichen wollen.

[Kindergeld für Kommunen?](#)

Mit zwei Entscheidungen vom 25. März 2011 hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster wichtige Grundsätze für die - zurzeit gehäuft auftretenden - Fälle der Abzweigung von Kindergeld für behinderte Kinder an Sozialleistungsträger aufgestellt (Az. [12 K 1891/10 Kg](#) und [12 K 2057/10 Kg](#)). Hiernach berechtige allein die Zahlung von laufenden Sozialleistungen an das behinderte Kind die Kommune nicht, selbst das Kindergeld zu beanspruchen. Vielmehr sei den Eltern das Kindergeld zu belassen, wenn diese aus ihrem eigenen Einkommen Unterhalt zumindest in Höhe des Kindergelds zahlten. Hierbei sei - einzelfallbezogen - zu überprüfen, ob das behinderte Kind in der Lage sei, aus seinem Einkommen (z.B. Grundsicherungsleistungen, Werkstattlohn etc.) seinen gesamten Lebensbedarf zu finanzieren. Gelingt dies nicht, gelte die Vermutung, dass die Eltern die Finanzierungslücke auffüllten, sofern das Kind in deren Haushalt lebe. Zum Lebensbedarf des Kindes gehörten - so das Gericht - neben den Kosten für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Bekleidung, Hausrat, Freizeit und Urlaub auch Aufwendungen für die eigene Betreuung des Kindes, sofern deren Notwendigkeit und tatsächliche Durchführung konkret dargelegt und belegt würden. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Pressemitteilungen [6/2011](#) und [8/2011](#).

[Keine Fünftel-Regelung - Ausländische Veräußerungsverluste in voller Höhe beim Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen](#)

Verluste aus der Veräußerung eines in der Schweiz belegenen Unternehmens können im Inland zwar nicht bei der Ermittlung der Einkünfte, wohl aber im Rahmen des - negativen - Progressionsvorbehalts in Abzug gebracht werden. Der Verlust ist hierbei in voller Höhe und nicht - wie sich scheinbar aus § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG ergeben mag - lediglich zu einem Fünftel zu berücksichtigen (vgl. Urteil des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 18. März 2011, Az. [4 K 3477/09 E](#); Rev. BFH I R 34/11). Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [7/2011](#).

Höchstrichterlich bestätigt: Gebühren für verbindliche Auskünfte sind rechtmäßig

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30. März 2011 den 3. Senat des Finanzgerichts Münster darin bestätigt, dass die seit dem Jahr 2006 geltende Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 3 AO rechtmäßig ist (Az. I R 61/10; vormals Finanzgericht Münster, Urteil vom 1. Juli 2010, Az. [3 K 722/08 S](#)). Die Finanzämter seien - so der Bundesfinanzhof - von verfassungswegen nicht verpflichtet, Auskünfte, die für den Steuerpflichtigen im Rahmen von steuerlichen Gestaltungsprozessen regelmäßig mit besonderen Vorteilen verbunden seien, unentgeltlich zu erteilen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung/Lohnsteuer

Verfassungsmäßigkeit des Ausgleichs- und Verrechnungsverbots von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (Urteil vom 17. März 2011, Az. [11 K 2624/09 E](#))

Zur Frage des Abzugs der Kosten für die Anschaffung eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) - Zwangsläufigkeit der Aufwendungen - Anforderungen an den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit der Anschaffung (Urteil vom 19. November 2010, Az. [14 K 2520/10 E](#); Rev. BFH VI R 14/11)

Keine steuerliche Berücksichtigung der ursprünglichen Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die formwechselnd in eine Personengesellschaft umgewandelt wurde (Urteil vom 25. Februar 2011, Az. [4 K 2894/10 F](#); Rev. BFH IV R 12/11)

Zeitpunkt einer Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 EStG - Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und bloßer Betriebsunterbrechung - Konkludente Betriebsaufgabeerklärung (Urteil vom 8. April 2011, Az. [12 K 4487/07 F](#))

Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn bei einem vereinbarungsgemäßen Auszahlungsverzicht zugunsten eines vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer geführten FLEXI-Kontos - wirtschaftliche Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über seinen Arbeitslohn (Urteil vom 24. März 2011, Az. [8 K 3696/10 E](#))

Gewerbsteuer

Kein gewerblicher Grundstückshandel bei zwangsweise erfolgten Grundstücksverkäufen zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Finanzbehörde (Urteil vom 11. März 2011, Az. [14 K 991/05 G](#); Rev. BFH III R 19/11)

Zur Abgrenzung zwischen nach § 8 Nr. 1 GewStG a.F. hinzuzurechnenden Zinsen für Dauerschulden und hinzurechnungsfreien Zinsen für laufende Verbindlichkeiten (Urteil vom 31. Januar 2011, Az. [9 K 1523/05 G](#))

Grunderwerbsteuer/Bewertungsrecht/Bedarfsbewertung

Keine Einbeziehung der selbst von einer Kapitalgesellschaft gehaltenen Anteile bei der Berechnung der Grunderwerbsteuerlich

relevanten Mindestgröße von 95 v.H. für eine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG (Urteil vom 22. Februar 2011, Az. [8 K 3034/08 GrE](#))

Zur Bewertung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks bei gesellschaftsrechtlicher Einbringung - Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Verkehrswerts durch Gutachten - Anforderungen an den qualitativen Inhalt eines Verkehrswertgutachtens (Urteil vom 27. Januar 2011, Az. [3 K 3464/07 F](#); Rev. BFH II R 22/11)

Abgabenordnung/Allgemeines Prozessrecht

Zur Frage der Geltung der Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO in Fällen der Antragsveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (Gerichtsbescheid vom 28. Februar 2011, Az. [11 K 3311/10 E](#); Rev. BFH VI R 17/11)

Keine Eröffnung des Finanzrechtswegs für Klagen eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung - Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und bürgerlich-rechtlicher Rechtsstreitigkeit - Verweis des Rechtsstreits an die Arbeitsgerichtsbarkeit (Beschluss vom 30. März 2011, Az. [8 K 1968/10](#))

Insolvenzsteuerrecht

Zuordnung von Arbeitslohn nach Insolvenzeröffnung zum insolvenzfreien Vermögen - Abgrenzung zu vorrangig vom Insolvenzverwalter zu befriedigenden Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO - Geltendmachung des Steueranspruchs aus insolvenzfreiem Arbeitslohn gegenüber dem Insolvenzschuldner selbst (Urteil vom 29. März 2011, Az. [10 K 230/10 E](#))

Interna und mehr ...

Wussten Sie,

... dass im finanzgerichtlichen Verfahren ein Verböserungsverbot gilt? Anders als im außergerichtlichen Einspruchsverfahren kann die angefochtene Steuerfestsetzung im Steuerprozess nie zum Nachteil des Klägers abgeändert, d.h. erhöht werden. Dies verbietet die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes). Auf der anderen Seite kann das Gericht - selbst wenn es wollte - nicht mehr an Steuervorteil zusprechen als der Kläger begehrt (§ 96 FGO).

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax

0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.